

Beschluss auf Änderung des Beschlusses über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Autogewerbe des Kantons Wallis

vom 06.04.2022

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: -
Geändert: -
Aufgehoben: -

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 7 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen vom 28. September 1956;

eingesehen Artikel 30 des Kantonalen Arbeitsgesetzes vom 12. Mai 2016 (kArG);

eingesehen den Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung folgender Verbände:

- die Walliser Sektion des Autogewerbeverbandes der Schweiz (AGVS) einerseits und
- die Interprofessionelle Christliche Gewerkschaft Wallis (SCIV),
- die Gewerkschaft UNIA sowie
- die Gewerkschaft SYNA andererseits;

eingesehen die Veröffentlichung des Antrages auf Allgemeinverbindlicherklärung im Amtsblatt des Kantons Wallis Nr. 7 vom 18. Februar 2022, angezeigt im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. AB04-000000746 vom 25. Februar 2022;

erwägend, dass gegen diesen Antrag keine Einsprachen erhoben wurden; auf Antrag des für das Sozialwesen zuständigen Departements,

beschliesst:

I.

Art. 1

¹ Der Beschluss des Staatsrats vom 24. März 2021¹⁾ über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrags für das Autogewerbe des Kantons Wallis wird geändert.

² Die in der Beilage wiedergegebenen Bestimmungen, die den oben erwähnten Gesamtarbeitsvertrag ändern, werden allgemeinverbindlich erklärt, mit Ausnahme jener, welche normal gedruckt sind.

Art. 2

¹ Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt für das gesamte Gebiet des Kantons Wallis für Arbeitsverhältnisse zwischen:

- a) einerseits Arbeitgebern, Betrieben oder Betriebsteilen, die mit leichten und/oder schweren Fahrzeugen handeln, und/oder Ersatz- oder Einzelteile und/oder Zubehör verkaufen und installieren, leichte und/oder schwere Fahrzeuge unterhalten und/oder reparieren, an diesen Fahrzeugen elektrische und/oder elektronische Arbeiten ausführen, eine Waschanlage für solche Fahrzeuge betreiben, eine Tankstelle betreiben, eine Karosseriewerkstatt betreiben, deren Haupttätigkeit jedoch eine der oben aufgeführten ist;
- b) und andererseits, allen Arbeitnehmern der oben erwähnten Arbeitgeber, welche im Monats- oder Stundenlohn bezahlt werden, mit Ausnahme der Verantwortlichen von Unternehmen (Eigentümer, Gesellschafter, Mehrheitsaktionäre) und der Lehrlinge.

² Ausgenommen sind selbstständige Karosseriewerkstätten, Industrie- und Handelsunternehmungen sowie deren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche für ihren eigenen Gebrauch über eine Reparaturwerkstatt für Motorfahrzeuge verfügen und die Unternehmungen die sich vorwiegend mit dem Handel, der Montage und der Wartung von Reifen beschäftigen.

¹⁾ Amtsblatt des Kantons Wallis Nr. 16 vom 23. April 2021 / AGS 2021-044

Art. 3

¹ Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsG) und Artikel 1 und 2 der dazugehörigen Verordnung (EntsV) sind ebenfalls anwendbar auf Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz, aber ausserhalb des Kantons Wallis sowie deren Arbeitnehmer, sofern sie Arbeiten im Kanton Wallis ausführen. Die paritätische Kommission des GAV ist zuständig für die Überwachung der Anwendung der allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen.

Art. 4

¹ Die Abrechnungen der Vorpensionierungskasse (Art. 24 GAV) und des Berufsbeitrages (Art. 33 GAV) sind jährlich der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse zu unterbreiten. Diese Abrechnungen sind zusammen mit einem von einer anerkannten Revisionsstelle erstellten Bericht einzureichen. Die vorgenannte Dienststelle kann zudem die Einsicht weiterer Belege und zusätzliche Auskünfte verlangen.

Art. 5

¹ Die Kosten des Verfahrens werden von den Vertragsparteien getragen, die dafür solidarisch haften.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss, eidgenössisch genehmigt, tritt am ersten Tag des Monats nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Wallis in Kraft, mit Wirkung bis zum 31. Dezember 2023¹⁾.

Sitten, den 6. April 2022

Der Präsident des Staatsrates: Frédéric Favre
Der Staatskanzler: Philipp Spörri

¹⁾Genehmigt durch das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) am 25. April 2022 und veröffentlicht im Amtsblatt des Kantons Wallis Nr. 19 vom 13. Mai 2022.

Gesamtarbeitsvertrag für das Autogewerbe des Kantons Wallis

Abänderungen

Art. 13 – Vaterschaftsurlaub

1. **Arbeitnehmer haben Anspruch auf einen Vaterschaftsurlaub von 10 Tagen gemäss Art. 329g OR. Anspruch auf diesen Urlaub haben auch Arbeitnehmer, die ein Kind adoptieren. Dieser Urlaub muss innerhalb von 6 Monaten nach der Aufnahme des adoptierten Kindes genommen werden.**
2. **Der Lohn für diesen Urlaub (100%) sowie der AHV-Arbeitgeberanteil werden vom Arbeitgeber oder der gemäss GAV Art. 25 eingerichteten Kasse übernommen, unter Abzug der gemäss EOG ausbezahlten Vaterschaftsentschädigung. Die Rückerstattung erfolgt an den Arbeitgeber, der den Lohn für die Periode bezahlt.**

Anhang

Art. 7 – Löhne

1. Der vorliegende Anhang wurde unter Rücksichtnahme des Landesindex der Konsumentenpreise vom 31. Oktober 2021, bei einem Punktestand von 109,33 (Basis = Mai 2000) abgeschlossen.
2. **Alle Reallöhne werden ab dem 1. Januar 2022 um Fr. 50.-/Monat (Fr. 0.27/Stunde) erhöht.**
3. **Für die Arbeitnehmer bis und mit 3 Jahren Berufserfahrung wurden die folgenden Mindestansätze für die jeweiligen Arbeitnehmerkategorien festgelegt:**
 - **Kundendienstberater/-in im Automobilgewerbe mit vorheriger technischer Ausbildung der Branche: Lohn hierunter je nach entsprechender technischer Ausbildung**
 - **Automobil-Mechatroniker/-in EFZ.....Fr. 4'700.- / Fr. 25.50**
 - **Automobil-Fachmann/-frau EFZ.....Fr. 4'300.- / Fr. 23.35**
 - **Detailhandelsangestellte, Detailhandelsfachmann/-frau EFZ.....Fr. 4'200.- / Fr. 22.80**
 - **Einzelteilverkäufer/-in, Detailhandelsassistent/-in Autoteile-Logistik EBA**
.....Fr. 4'000.- / Fr. 21.70
 - **Automobilassistent/-in EBA.....Fr. 4'100.- / Fr. 22.25**
 - **Garagenarbeiter/-in.....Fr. 4'000.- / Fr. 21.70**
4. **Für die Arbeitnehmer ab dem 4. Jahr Berufserfahrung wurden die folgenden Minimallöhne festgesetzt:**
 - **Auto-Elektromechaniker/-in, Automobil diagnostiker/-in (Abschluss).....Fr. 5'400.- / Fr. 29.30**
 - **Kundendienstberater/-in im Automobilgewerbe mit vorheriger technischer Ausbildung der Branche: Lohn hierunter je nach entsprechender technischen Ausbildung**
 - **Auto-Elektriker/-in, Auto-Elektroniker/-in EFZ.....Fr. 5'020.- / Fr. 27.25**
 - **Automobil-Mechatroniker/-in EFZ.....Fr. 5'150.- / Fr. 27.95**
 - **Automechaniker/-in EFZ.....Fr. 5'020.- / Fr. 27.25**
 - **Automobil-Fachmann/-frau EFZ.....Fr. 4'750.- / Fr. 25.80**
 - **Autoreparateur/-in EFZ.....Fr. 4'750.- / Fr. 25.80**
 - **Detailhandelsangestellte, Detailhandelsfachmann/-frau EFZ.....Fr. 4'670.- / Fr. 25.35**
 - **Einzelteilverkäufer/-in, Detailhandelsassistent/-in Autoteile-Logistik EBA**
.....Fr. 4'350.- / Fr. 23.60
 - **Automobil-Assistent/-in EBA.....Fr. 4'445.- / Fr. 24.15**
 - **Garagenarbeiter/-in.....Fr. 4'100.- / Fr. 22.25**
5. Für ein/-e Carrosserielackierer/-in, Carrosseriespengler/-in oder Fahrzeugschlosser/-in EFZ beträgt der Lohn Fr. 4'300.- (Fr. 23.35/Stunde) bis und mit 3 Jahren Berufserfahrung und Fr. 4'750.- (Fr. 25.80/Stunde) ab dem 4. Jahr Berufserfahrung. Für ein/-e Carrosseriearbeiter/-in beträgt er Fr. 4'000.- (Fr. 21.70/Stunde), resp. Fr. 4'100.- (Fr. 22.25/Stunde).

6. Der Stundenansatz für Arbeitnehmer, die bei der Lehrabschlussprüfung durchgefallen sind, indessen die Praxis bestanden haben und sich auf eine neue Prüfung vorbereiten, darf nicht unter Fr. 10.- angesiedelt sein.
7. Die Gehälter von Personalangehörigen, deren berufliche Befähigung offensichtlich ungenügend ist, können gemeinsam zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer festgelegt werden. Die entsprechenden Verabredungen sind schriftlich anzufertigen und vom Arbeitgeber der paritätischen Berufskommission per eingeschriebenem Brief zuzustellen. Die Inkraftsetzung erfolgt erst, wenn die paritätische Berufskommission binnen 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung keinen Einspruch erhoben hat.